

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben bzw. Ihr Arbeitgeber hat sich für eine Direktversicherung in Form einer Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung entschieden. Im Folgenden erläutern wir Ihnen die wichtigsten Fragen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Vertragsbestimmungen und den weiteren Antragsunterlagen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Bitte lesen Sie daher alle Unterlagen sorgfältig.

(1) Um welches Altersversorgungssystem handelt es sich?

Bei dem Altersversorgungssystem handelt es sich um eine Direktversicherung in Form einer aufgeschobenen Rentenversicherung als beitragsorientierte Leistungszusage nach § 1 Absatz 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG). Versicherungsnehmer ist Ihr Arbeitgeber. Versicherte Person – also diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist – sind Sie.

(2) Wer ist Anbieter und an wen kann ich mich wenden?

Anbieter Ihrer betrieblichen Altersversorgung ist die:

Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig

Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts

Theodor-Heuss-Straße 10, 38122 Braunschweig, Telefon 0531-202-0, Mail: service@oeffentliche.de, www.oeffentliche.de

Unsere Aufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Friedrichswall 1, 30159 Hannover.

(3) Welche Leistung erbringen wir und welche Wahlmöglichkeiten haben Sie bei der Inanspruchnahme der Leistung?

Altersleistung

Ab dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zahlen wir lebenslang die vereinbarte monatliche Altersrente, wenn Sie diesen Termin erleben. Zusätzlich können Sie eine Leistung aus der Überschussbeteiligung erhalten.

Todesfalleistung

Wenn Sie vor Beginn der Rentenzahlung sterben, zahlen wir die bis zum Todestag fällig gewordenen Tarifbeiträge zurück. Der Vertrag endet.

Sterben Sie nach Beginn der Rentenzahlung innerhalb der vereinbarten Rentengarantiezeit – die Rentengarantiezeit beginnt mit Fälligkeit der ersten Altersrente –, wird aus der zum Todestag abgezinsten Summe der noch ausstehenden garantierten Rente eine lebenslange Rente auf das Leben des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen (wenn der Hinterbliebene jedoch ein Kind ist, eine zeitlich befristete Rente) gebildet.

Gibt es keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, zahlen wir das für die Todesfalleistung zur Verfügung stehende Kapital, höchstens jedoch einen Betrag in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten, als Sterbegeld an Ihre Erben. Den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten bestimmt die Aufsichtsbehörde (derzeit 8.000 Euro).

Die nachfolgend genannten Wahlmöglichkeiten stehen zunächst Ihrem Arbeitgeber als Versicherungsnehmer zu. Ihr Arbeitgeber kann das Ausübungsrecht im Hinblick auf einzelne oder ggf. sogar sämtliche Wahlmöglichkeiten auf Sie übertragen. Übernehmen Sie nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Versicherungsnehmerstellung, dann stehen die Wahlmöglichkeiten ab diesem Zeitpunkt Ihnen zu. Deshalb zeigen wir nachfolgend sämtliche in diesem Tarif bestehenden Wahlmöglichkeiten auf:

Vorzeitiger Abruf

Ein vorzeitiger Abruf der Rente ist bei Abschluss einer Rentenversicherung mit flexibler Abrufphase möglich. Sie können dann bereits während der Abrufphase zu den vereinbarten Abrufterminen vorzeitig die Rentenzahlung abrufen. In diesem Fall zahlen wir die vereinbarte verminderte Rente (Abrufrente) erstmals zum Abruftermin, wenn Sie diesen Termin erleben. Die Höhe der verminderten Rente ermitteln wir aus dem bei Fälligkeit der ersten Rente erreichten Deckungskapital. Der Abruf der vorzeitigen

Rentenzahlung muss uns spätestens einen Monat vor dem Abruftermin in Textform vorliegen. Altersrentenzahlungen dürfen frühestens mit Vollendung Ihres 61. Lebensjahres beginnen. Nähere Informationen zur Abrufphase sowie über die Höhe der zu den Jahrestagen der Abrufphase vereinbarten Renten können Sie den individuellen Produktinformationen sowie dem Versicherungsschein entnehmen.

Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn

- (a) Bei Rentenversicherungen nach Tarif ARG_BAV und Rentenversicherungen mit flexibler Abrufphase und Beitragsrückgewähr bzw. Rentengarantiezeit nach Tarif ARG_Flex_BAV gilt die verzinsliche Ansammlung als Verwendungsform für die Überschussanteile.
- (b) Bei Rentenversicherungen nach Tarif ARG_EB und ARG_Flex_EB gilt die Bonusrente als Verwendungsform für die Überschussanteile.

Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung

Die Überschussanteile werden dazu verwendet, die garantierten Rentenleistungen durch Bonusrenten – die ebenfalls überschussberechtigt sind – zu erhöhen (voll dynamischer Rentenzuwachs). Dadurch steigt die erreichte Rente jährlich, erstmals zu Beginn des zweiten Jahres der Rentenzahlung. Leistungsspektrum und Rentenzahlweise der Bonusrente entsprechen grundsätzlich denen der vertraglichen Rente.

Wahlrecht zum Rentenbeginn

Sie haben das Recht, spätestens zwei Monate vor Beginn der Rentenzahlung in Textform eine Änderung der bei Vertragsabschluss vereinbarten Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug zu verlangen, falls zu dem Zeitpunkt eine andere als die vereinbarte Verwendung angeboten wird.

Kapitalleistung

Anstelle der Renten leisten wir zum Fälligkeitstag der ersten Altersrente eine Kapitalabfindung, wenn Sie diesen Termin erleben und uns der Antrag auf Kapitalabfindung rechtzeitig (spätestens zwei Monate vor Rentenbeginn) zugegangen ist.

(4) Welche Garantielemente sind für den Aufbau der Anwartschaften und für die Leistungen vorgesehen?

Rechnungsgrundlagen:

Die tariflichen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss sind der Rechnungszins von 1,0 % jährlich, eine aus der Sterbetafel DAV 2004 R für Männer und Frauen abgeleitete geschlechtsneutrale Mischtafel sowie die tariflichen Kosten. Die Rechnungsgrundlagen haben wir der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt. Weitere Garantielemente sind die vereinbarte Rentengarantiezeit bzw. die Restkapitalverrentung (siehe Nummer 3).

(5) Wie ist die Struktur des Anlageportfolios?

Diesem Anlagesystem liegt ein klassischer Tarif – ohne Investmentfonds – zugrunde. Unsere Kapitalanlage erfolgt gemäß den Bestimmungen der Anlageverordnung.

(6) Bestehen Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften bzw. zur Minderung der Versorgungsansprüche?

Zur Absicherung der Rechte und Ansprüche aus dem Direktversicherungsvertrag besteht eine Mitgliedschaft beim Sicherungsfonds der Protektor Lebensversicherung AG, Wilhelmstraße 43 G, 10003 Berlin, www.protektor-ag.de. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Sicherungsfonds sind die Anwartschaften und Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Wir sind dem Sicherungsfonds gemäß § 221 Abs. 2 VAG freiwillig beigetreten.

(7) Wie ist die Struktur der von den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern zu tragenden Kosten?

Mit dem Direktversicherungsvertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebs- sowie um Verwaltungskosten. Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören Kosten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Einrichtung des Vertrags entstehen, z. B. Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler sowie die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung von Vertragsunterlagen und Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zuzahlung.

Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines jährlich anfallenden festen Eurobetrags, eines festen jährlichen Prozentsatzes der garantierten Kapitalabfindung sowie der aus der Überschussverwendung Bonusrente resultierenden Kapitalabfindungen sowie eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zuzahlung.

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes jeder gezahlten Rente.

Darüber hinaus können, soweit von Ihnen veranlasst, sonstige Kosten entstehen, die wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen. Die sonstigen Kosten finden Sie in den Vertragsbestimmungen („Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung“).

(8) Unter welchen Modalitäten können die Anwartschaften im Falle der Beendigung auf eine andere durchführende Einrichtung übertragen werden?

Die Übertragung unverfallbarer Anwartschaften und laufender Leistungen ist im § 4 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) geregelt. Demnach kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Einvernehmen des ehemaligen mit dem neuen Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer die Zusage vom neuen Arbeitgeber übernommen werden oder der Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt. Für die neue Anwartschaft gelten die Regelungen über Entgeltumwandlung entsprechend.

Als Mitgliedsunternehmen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) sind wir dem Übertragungsabkommen des GDV beigetreten. Es bietet im Vergleich zu den gesetzlichen Regelungen günstigere Konditionen für die Übertragung von Versorgungsanwartschaften. So ist beispielsweise keine Begrenzung der Höhe des zu übertragenden Wertes für den einseitigen Anspruch des Arbeitnehmers auf Übertragung nach § 4 Abs. 3 BetrAVG vorgesehen.

Sie können innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber eine Übertragung des Übertragungswerts auf den neuen Arbeitgeber oder auf eine gemeinsame Versorgungseinrichtung des neuen Arbeitgebers nach § 22 BetrAVG verlangen, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. Der neue Arbeitgeber ist dann verpflichtet, eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage zu erteilen und über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchzuführen.

(9) Berücksichtigt die Anlagepolitik Belange aus den Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung?

Wir sind den Prinzipien für verantwortungsbewusstes Investment PRI (Principles for Responsible Investment) beigetreten. Damit haben wir uns verpflichtet, aktiv für ökologische Nachhaltigkeit, soziale Verantwortung und ethische Belange der Unternehmensführung einzutreten und die Prinzipien der PRI bei unseren Investmentstrategien zu berücksichtigen.

Im Rahmen einer mehrdimensionalen Nachhaltigkeitsstrategie bindet die Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig Nachhaltigkeitsaspekte in Investitionsentscheidungsprozesse ein. Dabei wird auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Rendite, Sicherheit bzw. Risiko, Liquidität und Nachhaltigkeitskriterien geachtet. Durch die Integration von Nachhaltigkeitskriterien wird Nachhaltigkeitsrisiken bereits im Vorfeld von Investitionen begegnet. So wird vermieden, dass in diverse Unternehmen, die Probleme in ihren Nachhaltigkeitsprofilen aufweisen, überhaupt erst investiert wird. Je nach Anlageklasse wird auf unterschiedliche Nachhaltigkeitsansätze und -kriterien zurückgegriffen. Informationen zur Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage gemäß EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 finden Sie in den Produktinformationen sowie auf unserer Website unter <https://www.oeffentliche.de/offenlegungsverordnung>.